

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 275 Abs.2; ArbGG § 2, § 3 Abs.1 Halbsatz 1;
§ 9 Abs.5.

Leitsätze:

1. Ein Urteil, das eine prozesshindernde Einrede verwirft, ist auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren selbständig anfechtbar.
2. Die Zustellung einer Urteilsausfertigung, die eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthält, setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf.
3. Für die Frage der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen kommt es, soweit die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen mit den die Klage begründenden identisch sind, allein auf die vom Kläger behaupteten Tatsachen, nicht aber auf den wahren Sachverhalt an.
4. Ist ein Klagebegehren doppelt begründet, nämlich als eine im Zuständigkeitskatalog des § 2 Abs.1 Nr.1 bis 3 ArbGG bezeichnete bürgerliche Rechtsstreitigkeit und ausserdem als ein zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehöriger Anspruch, so entscheiden die Gerichte für Arbeitssachen im Rahmen des § 3 Abs.1 ArbGG auch über den zweiten Klagegrund.

Aktenzeichen: 2 AZR 200/57

Urteil des BAG vom 1.März 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2 AZR 200/57

2 Sa 443/56 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 1. März 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne
mündliche Verhandlung gemäss § 128 Abs.2 ZPO am
27. Februar 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger,
Professor Dr.Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Eberhard und Falk für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
15. Oktober 1956 - 2 Sa 443/56 - wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin war bei dem im Jahre 1954 verstorbenen Rittergutsbesitzer v. [REDACTED] als Hausdame beschäftigt. Nach einem Erbvertrag aus dem Jahre 1939 ist der Beklagte sein Erbe. In einem Testament im Jahre 1948 hatte v. [REDACTED] der Klägerin eine lebenslängliche Rente von monatlich 125.- RM als Vermächtnis ausgesetzt. Nach seinem Tode zahlte der Beklagte der Klägerin bis zum 31. März 1956 monatlich 125.- DM; von da an zahlte er ihr jedoch monatlich nur noch 70.- DM mit der Begründung, eine höhere Rente beeinträchtige seine Rechte aus dem Erbvertrag.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Zahlung des Unterschiedsbetrages seit dem 1. April 1956. Sie stützt sich dabei auf den Inhalt des Testaments und hat ausserdem behauptet, der Verstorbene habe ihr unabhängig von dem Testament bereits zu seinen Lebzeiten eine lebenslängliche Rente zugesagt, deren Höhe im Testament mit 125.- DM monatlich festgesetzt worden sei.

Der Beklagte hat im ersten Rechtszuge die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen erhoben.

Das Arbeitsgericht hat in den Gründen diese Einrede für unbegründet erachtet und der Klage sachlich stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten, mit der er weiterhin die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit geltend machte, hat das Landesarbeitsgericht durch ein Zwischenurteil diese Einrede verworfen.

Der Beklagte verfolgt mit der Revision seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, weil die Gerichte für Arbeitssachen sachlich unzuständig seien.

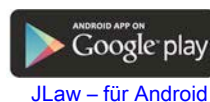
Entscheidungsgründe

I. Die Revision des Beklagten ist rechtzeitig eingelegt. Zwar ist das angefochtene Urteil dem Beklagten bereits am 1. November 1956 zugestellt; die Revisionsschrift ist aber erst am 9. April 1957 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Die Zustellung vom 1. November 1956 war jedoch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht geeignet, die Revisionsfrist in Lauf zu setzen. Das dem Beklagten zugestellte Urteil enthielt den Zusatz: "Das Zwischenurteil ist nicht selbständig anfechtbar". Diese Rechtsmittelbelehrung ist falsch. Denn das Zwischenurteil, durch das die prozesshindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen (§ 275 Abs.2 ZPO). Dies gilt auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 61 Erl. 114; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 275 Erl. V).

Nach § 9 Abs.5 Satz 1 ArbGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur dann zu laufen, wenn die Partei nach § 9 Abs. 4 ArbGG belehrt worden ist. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, dass, wenn eine Rechtsmittelbelehrung überhaupt fehlt, die Frist nicht zu laufen beginnt. Das gleiche gilt aber auch, wenn die zugestellte Urteilsausfertigung zwar eine Rechtsmittelbelehrung enthält, diese aber unvollständig oder falsch ist (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 9 Erl. 15; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 9 Erl.42; BVerwGE 1, 273). So erfordert es der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 9 Abs.5 Satz 1 ArbGG: nur wenn der Zustellungsempfänger über die Statthaftigkeit, die Form und Frist eines möglichen Rechtsmittels aufgeklärt ist, kann die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnen. Diese Aufklärung fehlt bei einer unvollständigen oder falschen Belehrung genau so wie bei dem völligen Unterbleiben einer Belehrung.

Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass andere Verfahrensordnungen, so § 66 Abs.2 SGG und § 246 Abs.3 RAO, den Fall der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dem Fall, dass die Rechtsmittelbelehrung überhaupt unterblieben ist, ausdrücklich gleichstellen. Denn diese Verfahrensordnungen drücken sich offenbar nur genauer aus, wollen aber durch ihre genauere Ausdrucksweise nicht die Folgen der mangelhaften Rechtsmittelbelehrung gegenüber der weniger genau formulierten Bestimmung des ArbGG erweitern. Der Unwirksamkeit einer mit einer falschen Rechtsmittelbelehrung versehenen Zustellung steht schliesslich auch nicht die vom I. Senat (AP Nr.1 zu § 236 ZPO) ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Ausserte Rechtsansicht entgegen, daß eine Rechtsmittelbelehrung die Prozesspartei und ihren Bevollmächtigten nicht von einer eigenen Prüfungspflicht entbindet. Denn diese Ansicht des I. Senats betrifft die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; die Wirksamkeit der Zustellung selbst stand in dem vom I. Senat entschiedenen Falle nicht in Zweifel; denn die Zustellung war unter der Geltung des Arbeitsgerichtsgesetzes 1926 erfolgt, das eine dem § 9 Abs.5 ArbGG 53 entsprechende Vorschrift nicht kannte.

Für den Beklagten begann daher die Revisionsfrist erst zu laufen, als ihm am 15. März 1957 eine richtige Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurde. Daher ist die am 9. April 1957 beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Revision rechtzeitig.

II. Soweit die Klägerin die Klage auf die besondere ihr gegebene Zusage des verstorbenen Rittergutsbesitzers von stützt, sind, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, die Gerichte für Arbeitssachen schon nach § 2 Abs.1 Nr.2 ArbGG zuständig. Für die Frage der sachlichen Zuständigkeit kommt es, was die Revision übersieht, nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (AP Nr. 23 zu § 2 ArbGG 1953) nicht auf den wahren, sondern auf den von dem Kläger behaupteten Sachverhalt an, wenigstens, soweit die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründenden Tatsachen mit den die Klage begründenden Tatsachen identisch sind. Das Ergebnis der Beweisaufnahme, das die Revision heranzieht, scheidet daher für die Frage der Zuständigkeit aus.

III. Aber auch soweit die Klägerin ihren Anspruch auf das Testament des Jahres 1948 stützt, haben die Gerichte für Arbeitssachen zu entscheiden. Ihre Zuständigkeit folgt, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, aus § 3 ArbGG. Danach können bei den Arbeitsgerichten auch nicht unter § 2 ArbGG fallende Klagen gegen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder Tarifvertragsparteien oder tariffähige Parteien sowie von solchen gegen Dritte er-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hoben werden, wenn der Anspruch mit einem bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreit der in § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 ArbGG bezeichneten Art in einem rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschliessliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Allerdings setzt der Wortlaut dieser Bestimmung zwei Rechtsstreitigkeiten, mindestens aber eine Parteienhäufung nach § 59 ZPO voraus; einer Klage, für die die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs.1 Nr.1 bis 3 ArbGG zuständig sind, muss eine zweite zur Seite treten, bei der lediglich auf einer Seite ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine Tarifvertragspartei beteiligt sind und der im Gesetz bezeichnete nähere Zusammenhang mit der ersteren Rechtsstreitigkeit besteht. Im vorliegenden Fall dagegen handelt es sich um eine einheitliche Rechtsstreitigkeit zwischen den gleichen Parteien mit einem einheitlichen Antrag, der lediglich doppelt begründet ist. Die Vorschrift des § 3 ArbGG passt also unmittelbar nicht.

Wenn aber die erweiterte Zuständigkeit des § 3 Abs.1 Halbsatz 1 ArbGG schon gilt, wenn ein Dritter, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer noch Tarifvertragspartei ist, der Kläger oder der Beklagte ist, sofern nur der dort bezeichnete Zusammenhang besteht, so muss sie erst recht für den Fall Platz greifen, dass der Kläger sein einheitliches Klagebegehren doppelt begründet, nämlich erstens auf einen Klagegrund, der im Zuständigkeitskatalog des § 2 Abs.1 Nr.1 bis 3 ArbGG aufgeführt ist, und zweitens auf einen Klagegrund stützt, für dessen Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig sind (RAG ARS 12, 193; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 3 Erl.18).

So liegt der Fall hier. Das einheitliche Begehren der Klägerin auf Zahlung der vollen monatlichen Rente von 125.- DM hat sie erstens auf den behaupteten arbeitsrechtlichen Vertrag, für den nach dem zu II Gesagten die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs.1 Nr.2 ArbGG zuständig sind, und zweitens auf das Testament aus dem Jahre 1948 gestützt; für diesen letzteren Anspruch sind allerdings an sich die



- 6 -

ordentlichen Gerichte zuständig. Diese Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, und zwar auch als Gerichtsstand der Erbschaft nach § 27 ZPO, ist kein ausschliesslicher.

Mit Recht bejaht das Landesarbeitsgericht auch den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen beiden Rechtsgründen. Denn in beiden Fällen handelt es sich um eine nachträgliche wirtschaftliche Sicherstellung der Klägerin mit Rücksicht auf ihre dem verstorbenen Rittergutsbesitzer v. [REDACTED] geleisteten Dienste.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Eberhard

Falk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)